

Stern-Apotheke
Inhaber Thomas Hartmann e.K.
Wiesestraße 5

07548 Gera

Spendenquittung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden: siehe Anschrift

Betrag der Zuwendung

in Ziffern: 250,00 €

in Worten: zweihundertfünfzig⁰⁰/₁₀₀ €

Datum der Zuwendung: 02.06.2008

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung Abschnitt A Nr. 2 durch Bescheinigung des Finanzamtes Gera Steuer-Nr.: 161/142/20268 als gemeinnützig anerkannt.

Diese Zuwendungsbestätigung berechtigt nicht zum Spendenabzug im Rahmen des erhöhten Prozentsatzes nach § 10 Abs. 1 Satz 3 EstG/§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG. Entsprechendes gilt für den Spendenabzug bei Gewerbesteuer (§ 9 Nr. 5 GewStG).

Es handelt sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren.

Gera, 12.06.2008

Vereinigung der Freunde des LIONS Club Gera e.V.



Unterschrift(en)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung erstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der Freistellungsbescheinigung länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BstBl.I S. 884).